

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021007/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 02.02.2021 TOP: 2.13
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021007/1
	Az.:	erstellt am: 20.01.2021

Betreff

Wahl einer Schiedsperson

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.02.2021: Stadtrat	02.02.2021	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		25.01.2021

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt Frau Ingrid Tauer als Schiedsperson.

Gesetzliche Grundlagen:

Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist jede Gemeinde verpflichtet, eine Schiedsstelle einzurichten und zu unterhalten. Die Tätigkeit der Schiedspersonen ist ehrenamtlich. Sie werden durch den Stadtrat für die Dauer von 5 Jahren gewählt und durch die Direktion des Amtsgerichtes in ihr Amt berufen und verpflichtet. Die Verwaltung trägt nach § 12 Abs. 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes die Sachkosten.

Der Stadtrat hat im Juni 2018 zwei Schiedspersonen, Frau Nater und Frau Schild, für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Weitere Bewerbungen lagen zum damaligen Zeitpunkt nicht vor. Frau Tauer hatte sich für die derzeitige Wahlperiode nicht mehr zur Verfügung gestellt. Seit knapp einem Jahr ist Frau Schild leider ausgefallen, so dass es für Frau Nater bedeutet, innerhalb der Schlichtungsverfahren das Gespräch zu lenken, die Verhandlung zu führen und gleichzeitig alles zu protokollieren. Aufgrund der momentanen Situation ist Frau Tauer gern bereit, Frau Nater zu unterstützen. Dies setzt voraus, dass sie durch den Stadtrat als Schiedsperson zu wählen ist. Die erforderlichen Anhörungen der Amtsgerichtsdirektorin als auch des Vorsitzenden der zuständigen Bezirksvereinigung des Bundes für deutsche Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. haben stattgefunden. Beide sind positiv ausgefallen.

Auf eine Ausschreibung wurde aus Zeitgründen verzichtet, nachdem Rücksprache mit dem Vorsitzenden der zuständigen Bezirksverwaltung des Bundes deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. gehalten wurde. Sie ist auch nicht zwingend vorgeschrieben, wie es auch den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu entnehmen ist. Frau Tauer war bereits von 1997 bis 2018 für die Stadt Köthen (Anhalt) als Schiedsperson tätig. Damit bringt sie für dieses Ehrenamt sehr viel Erfahrung und Kenntnisse mit, die sie u. a. auch aufgrund von Weiterbildungen, Teilnahmen an Lehrgängen und Seminaren erhalten hat. Sie ist wohnhaft in Merzien und Rentnerin.

Voraussetzungen für die Berufung in das Amt der Schiedspersonen sind:

- Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- Sie soll im Schiedsstellenbezirk ihre Wohnung haben.
- Sie soll das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- Außerdem muss eine Erklärung vorliegen, dass sie nicht aufgrund eines Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden ist, nicht in Vermögensverfall geraten ist und nicht wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Frau Tauer erfüllt all diese Voraussetzungen.